

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: GR Horst Berger

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule - Fördervertrag

Sachverhalt

Das Land Steiermark schließt jährlich einen Förderungsvertrag (Beilage F) für die Musikschulförderung mit den schulerhaltenden Trägergemeinden ab. Dieser Förderungsvertrag sichert bei Erfüllung der geforderten Auflagen die gemeinsame Finanzierung der Personalkosten der Lehrer/innen in der Johannes Brahms Musikschule Mürzzuschlag.

Die Höhe des maximal gewährten Förderungsbetrages ist durch das Land Steiermark festgelegt und beträgt für das Schuljahr 2018/19 € 480.127,68. Die Höhe der ersten Teilzahlung beträgt € 371.082,36. Die Überweisung dieser Teilzahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang des durch den Förderungsnehmer unterzeichneten Vertrages.

Die Höhe der Förderung wurde vor vier Jahren durch das Land Steiermark aufgrund der bis dahin ausbezahlten Förderungen festgelegt und gedeckelt.

Die Berechnung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt anhand des vom Land vorgegebenen Berechnungsmodells und kann somit niedriger als der maximal gewährte Beitrag sein, diesen jedoch nicht übersteigen.

Die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung sind im Vertrag dezidiert festgelegt und von der Johannes Brahms Musikschule einzuhalten.

Der Förderungsvertrag für das laufende Schuljahr 2018/19 wurde vom Land Steiermark am 29.11.2018 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt.

Der Förderungsvertrag gilt vom 01.09.2018 bis 31.08.2019. Eine jährliche Verlängerung ist nicht automatisch vorgesehen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürzzuschlag die anteiligen Personalkosten der MusikschullehrerInnen/-leiterInnen gemäß dem Förderungsvertrag refundiert.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 beschlossen, dem Gemeinderat am 13. Dezember 2018 den Fördervertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Den Fördervertrag (Beilage F) für das Schuljahr 2018/19 mit dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Bezug auf Refundierung der Personalkosten zu beschließen.

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer/in
Das Land Steiermark Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9 8680 Mürzzuschlag
Bearbeiter: Thomas Rainer Tel.: +43 (316) 877-3391 Fax: +43 (316) 877-4364 E-Mail: abt06-sts-personal@stmk.gv.at GZ.:ABT06-88376/2018-140	Bankverbindung: Geldinstitut: Sparkasse Mürzzuschlag BIC: SPMZAT21XXX IBAN: AT35 2082 8000 0000 3418 Lautend auf: Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: 00104471 !! Bitte diesen in Zukunft bei allen Kontakten mit Förderungsstellen des Landes anführen !!	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

I.

Förderungsgewährung:

- Der Förderungsnehmerin/Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Unterstützung und Sicherung der Tätigkeiten gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von maximal

€ 480.127,68

(in Worten: EURO

vierhundertachtzigtausendeinhundertsiebenundzwanzig(komma)achtundsechzig)

g e w ä h r t .

Die Förderung umfasst die anteilige Refundierung der förderungsrelevanten Personalkosten, die durch die Beschäftigung von MusikschullehrerInnen/-leiterInnen entstanden sind.

Die Berechnung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt anhand des beiliegenden Berechnungsmodells durch den Förderungsgeber und kann somit niedriger als der maximal gewährte Betrag sein, diesen jedoch nicht übersteigen.

Bei Eingang des durch den Förderungsnehmer unterzeichneten Vertrages bis spätestens 10.12.2018 erfolgt die erste Teilzahlung bis 28.12.2018. Bei späterem Eingang erfolgt die erste Teilzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang des durch den Förderungsnehmer unterzeichneten Vertrages.

Die Höhe der ersten Teilzahlung beträgt € 371.082,36



**Das Land
Steiermark**

Bis spätestens 12 Monate nach Einlangen der vollständigen Nachweise samt aller erforderlichen Bestätigungen, frühestens jedoch binnen 30 Tagen nach Einlangen des durch den Förderungsnehmer unterzeichneten Förderungsvertrages. Höhe der letzten Teilzahlung: der mit dem gewährten Förderungsbetrag gedeckelte Förderungsbetrag der Förderungsberechnung abzüglich allfälliger Förderungsabzüge aufgrund mangelnder Realisierung des Förderungsgegenstandes lt. Förderungsvertrag II B) i. F. abzüglich bisherige Teilzahlungen für das jeweilige Förderungsjahr. Negative Beträge führen zu einer Rückforderung in entsprechender Höhe.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung des vertragskonformen Tätigseins im Sinne des Punkt 2.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten im Zeitraum 01. Sept. 2018 bis 31. Aug. 2019 der im Folgenden beschriebenen Tätigkeit(en) für den Zeitraum von 10. Sept. 2018 bis 08. Sept. 2019 gewährt. Die Tätigkeit der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung der geplanten Tätigkeit:

Betrieb der Musikschule Mürzzuschlag, wobei gewährleistet ist, dass

- jedem/jeder ordentlichen HauptfachschrülerIn bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres pro Hauptfach Hauptfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4, ausgen. unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers) angeboten wird.
- jedem/jeder ordentlichen HauptfachschrülerIn bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 bzw. 18 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4) angeboten wird (alternativ: Anrechnungen, Dispensprüfungen, jeweils mit schriftlichen Einverständniserklärungen).
- jedem/jeder KursfachschrülerIn pro Kursfach bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres Kursfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4) angeboten wird.

Bei unterjähriger Anmeldung nach dem 01.11.2018 wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschrülerInnen im Hauptfach und für KursfachschrülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen ausgenommen 31.12.2018 bis 05.01.2019) vom Anmeldedatum bis Schulschluss minus zwei reduziert.

Bei unterjähriger Abmeldung wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschrülerInnen im Hauptfach und für KursfachschrülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen ausgenommen 31.12.2018 bis 05.01.2019) vom Schulbeginn bis zum Abmeldedatum minus zwei reduziert.

Bei unterjährigem Austritt von SchülerInnen/Erwachsenen aus der Musikschule wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschrülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert. Ebenso wird bei Anrechnungen/Dispensprüfungen das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschrülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung gegeben wurde.



Anzahl an SchülerInnen/Erwachsenen (nur ordentliches Studium und KursfachschülerInnen) zum Stichtag 01.11.2018 (gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Punkte 1.2.6. und 1.2.7):

407

- b. Indikatoren für den Nachweis des Tätigseins
Elektronische Übermittlung der Klassenbücher
Schülerliste

3. Dem Förderungsgeber sind bis zu den angeführten Fristen folgende Nachweise vorzulegen (wird die Musikschulsoftware MSDat verwendet, können die entsprechenden Teile der Nachweisführung auch über MSDat erfolgen):

a. hinsichtlich des Tätigseins im Sinne Punktes 2.

- **bis zum 31.07.2019:** Nachweis für ausreichenden Unterricht in Form einer Dokumentation des Unterrichts in Klassenbüchern in elektronischer Form (Zeitraum Schuljahr 2018/19, die Eintragungen in den Klassenbüchern sind gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4 vorzunehmen):

- Nachweis, dass jedem/jeder ordentlichen HauptfachschülerIn bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres pro Hauptfach Hauptfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4, ausgen. unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers) angeboten worden ist.
- Nachweis, dass jedem/jeder ordentlichen HauptfachschülerIn bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 Unterrichtsstunden in der Elementarphase bzw. 18 Unterrichtsstunden in den restlichen Ausbildungsphasen zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4) angeboten worden ist. (Alternativ: Anrechnungen, Dispensprüfungen, jeweils mit schriftlichen Einverständniserklärungen) Auf Verlangen des Fördergebers sind die Vereinbarungen über die Anrechnungen, die Einverständniserklärungen und Dispensprüfungsprotokolle vorzulegen.
- Nachweis, dass jedem/jeder KursfachschülerIn bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres pro Kursfach Kursfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4) angeboten worden ist.

Bei unterjähriger Anmeldung nach dem 01.11.2018 wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen ausgenommen 31.12.2018 bis 05.01.2019) vom Anmeldedatum bis Schulschluss minus zwei reduziert.

Bei unterjähriger Abmeldung wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen ausgenommen 31.12.2018 bis 05.01.2019) vom Schulbeginn bis zum Abmeldedatum minus zwei reduziert.

Bei unterjährigem Austritt von SchülerInnen/Erwachsenen aus der Musikschule wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert. Ebenso wird bei Anrechnungen/Dispensprüfungen das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung gegeben wurde.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.



Das Land
Steiermark

- **Bis zum 31.07.2019:** Schülerlisten in elektronischer Form für den Zeitraum Schuljahr 2018/19 mit folgenden Angaben pro Schüler/Erwachsenem:
 - o Name, Geburtsdatum
 - o Besuchte Fächer mit Name der jeweiligen Lehrkraft
 - o Bei Hauptfachschülern Einstufung (Eingangsphase, Unter-, Mittel-, Oberstufe, Repertoirestudium)
 - o Allfällige Anrechnungen, Dispensprüfungen, Einverständniserklärungen
 Für die Förderungsberechnung:
 - o An- und Abmeldedatum, wenn dieses nicht mit dem Schulbeginn/Schulschluss ident ist (für die Ermittlung der Anzahl der SchülerInnen zum Stichtag 01.11.2018)
 - o zugeteilter Tarif lt. Grazer Zeitung (für die Ermittlung der Höhe der förderungsrelevanten Schulkostenbeiträge). Die Einordnung als SchülerIn bzw. Erwachsener hat nach den Punkten 1.2.6. und 1.2.7. zu laut Beilage Förderungsvertrag erfolgen. Ergänzende Nachweise sind binnen einer Frist von 14 Tagen ab Forderung zu erbringen.

Jeweils mit Bestätigung in elektronischer Form, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.

b. hinsichtlich der Förderungsberechnung:

- **bis zum 02.05.2019:** Aufstellung der förderrelevanten Angaben zu den Personalkosten (pro MusikschulleiterIn/-lehrerIn monatlich) für den Zeitraum 01. Sept. 2018 bis 31. Aug. 2019 in elektronischer Form, aus denen sich die förderrelevanten Personalkosten errechnen lassen, gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5, mit Bestätigung, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.
- **Bis zum 02.05.2019:** Anzahl der administrativen Stunden (max. lt. MLG 1991 bzw. 2014) der Musikschulleitung (max. gemäß MLG 1991 bzw. 2014) in elektronischer Form für den Zeitraum Sept. 2018 bis Aug. 2019 (bei Änderung innerhalb des Zeitraums monatliche Angabe der Anzahl unter sinngemäßer Berücksichtigung der Regelungen lt. Punkt 2.5.1. laut Beilage zum Förderungsvertrag), mit Bestätigung, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.
- c. **bis zum 30.09.2019:** eine Aufstellung aller anderen der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen für den Zeitraum 01.09.18 bis 31.08.2019.



II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. dem Förderungsgeber die Erfüllung des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt I.2. bis zu dem in Punkt I.3. genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen, gegebenenfalls weitere Nachweise auf Aufforderung des Förderungsgebers binnen einer Frist von 14 Tagen dem Förderungsgeber zu übermitteln und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren es sei denn, durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ist eine frühere Vernichtung bzw. Löschung der Nachweise erforderlich;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Gemeinde- Musikschulräumen (inkl. disloz. Unterrichtsorte) und sonstigen Räumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege, die Lohnverrechnung und Personalakten sowie die gesamte Schulverwaltung und die damit in Zusammenhang stehenden Daten) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 3. unwiderruflich ihr/sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten und deren Bedeckung durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 4. eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen;
 6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.



- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine ihrer/seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht einhält,
 - die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - die lt. Vertrag vorzulegenden Nachweise nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht (vollständig) vorgelegt wurden, sodass eine vollständige Prüfung nicht möglich ist
 - die für die Förderungsberechnung erforderlichen Daten nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht vollständig übermittelt wurden, sodass eine ordnungsgemäße Förderungsberechnung nicht möglich ist
 - die für die Förderungsberechnung erforderlichen übermittelten Daten unvollständig/fehlerhaft sind oder Daten enthalten, die nicht berücksichtigt werden können oder auf Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachgewiesen werden können - und diese nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht nachgereicht/berichtigt/entfernt wurden (bzw. deren Berichtigung/Entfernung nicht beauftragt wurde), sodass eine ordnungsgemäße Förderungsberechnung nicht möglich ist
 - zu wenig Unterricht nachgewiesen wurde. Die Höhe des zurückzufordernden/einzubehaltenden Betrages entspricht jenem Prozentsatz des Ergebnisses der Förderungsberechnung, zu dem der Förderungsgegenstand in Bezug auf „ausreichenden Unterricht“ nicht erfüllt wurde. Dies wird wie folgt ermittelt: Es werden die Unterrichtsstunden der SchülerInnen/Erwachsenen gezählt, die als stattgefunden dokumentiert wurden und die gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4, als ersatzlos entfallen (ausgen. unentschuldigtes Fernbleiben von ord. Hauptfachschiülern) dokumentiert wurden. Unterrichtseinheiten von weniger/mehr als 50 Minuten werden aliquotiert gezählt.
Die Anzahl dieser Unterrichtsstunden wird der erforderlichen Mindestanzahl an Unterrichtsstunden lt. Punkt I. 2. a) gegenübergestellt. Daraus ergibt sich, zu welchem Prozentsatz der Förderungsgegenstand in Bezug auf „ausreichenden Unterricht“ erfüllt ist.
 - die Berechnung der Förderungshöhe gemäß des Förderungsmodells lt. Beilage zum Förderungsvertrag einen geringeren Förderungsbetrag ergibt, als gewährt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
 - die Berechnung der Förderungshöhe aufgrund von Fehlern nachträglich innerhalb der Laufzeit der Förderung korrigiert wird und sich daraus eine geringere Förderungshöhe ergibt, als ausgezahlt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
 - die Förderungsvoraussetzungen für den Zeitraum 10.09.2018 bis 08.09.2019 (Schuljahr 2018/19) nicht gegeben sind. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Differenz basierend auf der neuen Förderungsberechnung gemäß Beilage zum Förderungsvertrag Punkt 2.7.



2. Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II. B 1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT375600020141005201, BIC: HYSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B 1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Zivilrechtlicher Erfüllungsort ist Graz, tatsächlicher Ort der Leistungserbringung ist die Musikschule (inkl. dislozierte Unterrichtsorte und gegebenenfalls Kooperations-Kindergärten), sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.



Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Information der Trägergemeinde über die Ermächtigung des Förderungsgebers, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Trägergemeinde betreffenden oder von ihr im Zusammenhang mit der Nachweisführung verarbeiteten personenbezogenen Daten (insbes. Daten betreffend Lehrpersonal, SchülerInnen und Eltern) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeiten zu dürfen.
2. Information der Trägergemeinde, dass sie für die Übermittlung der personenbezogenen Daten von SchülerInnen, Eltern und Lehrpersonal an den Förderungsgeber (siehe Punkt 5.1) eine ausreichende Rechtsgrundlage im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen hat und dass sie die betroffenen Personen darüber zu informieren hat, dass deren Daten zum Zweck der Förderungskontrolle an die Landesregierung übermittelt werden (Punkt 9 Z. 1) und von dieser allenfalls gemäß Punkt 9 Z. 3 weitergegeben werden müssen.
3. Information der Trägergemeinde über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark, an den Bundesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht übermitteln zu dürfen.
4. Information der Trägergemeinde, dass ihr Name, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 29.11.2018 Für das Land Steiermark: Der Abteilungsleiter Dr. Albert Eigner (elektronisch gefertigt)	 am Der Förderungsnehmer Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten Titel, Vor- und Zuname in Blockschrift hier eintragen
--	---



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: GR Marco Marchetti

Betrifft: GB Bürgerservice – Semesterticketzuschuss – Richtlinien

Sachverhalt

Die Einführung des Semesterticketzuschusses wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015 beschlossen.

Der Fachausschuss für Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Änderung des Semesterticketzuschusses, lt. den Richtlinien (Beilage I) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Geändert soll die Vorgehensweise bei der Auszahlung werden, wobei nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen kein gesonderter Stadtratsbeschluss mehr notwendig ist.

Der Punkt 4 d) wird dazu durch die neue Formulierung „Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien“ ersetzt.

Rechtslage

Die Einführung des Semesterticketzuschusses ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung des Semesterticketzuschusses mit geänderter Richtlinie die Auszahlungsmodalitäten in Punkt 4. Verfahren/Ablauf betreffend.

Der Punkt 4 d) wird durch die neue Formulierung „Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien“ ersetzt.



RICHTLINIEN

für Semesterticketzuschuss (GR-B. 13.12.2018)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag das Studium zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Hochschüler, sowie Besucher von Akademien und diesen gleichgestellten Einrichtungen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag
- Vorlage einer Inskriptionsbestätigung
- Vorlage eines Studienerfolgsnachweises (3 Toleranzsemester für die gesamte Studiendauer werden anerkannt)
- Gewährung des Semesterticketzuschuss endet mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres
- Einhaltung der Abgabefrist:
für das Wintersemester ist jeweils der 31. März des Folgejahres
für das Sommersemester ist jeweils der 31. August des laufenden Jahres
- der Zuschuss pro Semester beträgt 125,00 Euro
- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – begründetes Überschreiten der Altersgrenze - entscheiden.



4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Semesterticketzuschuss) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März bzw. 31. August des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung des Semesterticketzuschusses erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Semesterticketzuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: GR Marco Marchetti

Betrifft: GB Bürgerservice – Studienbeihilfe – Richtlinien

Sachverhalt

Die Einführung der Studienbeihilfe wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015 beschlossen.

Der Fachausschuss für Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Änderung der Studienbeihilfe, lt. den Richtlinien (Beilage J) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Geändert soll die Vorgehensweise bei der Auszahlung werden, wobei nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen kein gesonderter Stadtratsbeschluss mehr notwendig ist. Der Punkt 4 d) wird dazu durch die neue Formulierung „Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien“ ersetzt.

Rechtslage

Die Einführung der Studienbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung der Studienbeihilfe mit geänderter Richtlinie die Auszahlungsmodalitäten in Punkt 4. Verfahren/Ablauf betreffend.
Der Punkt 4 d) wird durch die neue Formulierung „Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien“ ersetzt.



**RICHTLINIEN
für Studienbeihilfe
(GR-B. 13.12.2018)**

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag ein Studium und das Wohnen am Studienort zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Hochschüler, sowie Besucher von Akademien und diesen gleichgestellten Einrichtungen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag und Nebenwohnsitz am Studienort
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgesetzt sind EU-Bürger)
- die Gewährung des Stipendiums ist an die Gewährung eines staatlichen Stipendiums und dessen schriftlichen Nachweis gebunden und endet somit mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres.
- Einhaltung der Abgabefrist: 31. März des laufenden Jahres
- Höhe des staatlichen Stipendiums (**monatlich**) jährliches Stipendium

ab 679,00 550,00
611,00 bis 678,00 500,00
543,00 bis 610,00 450,00
475,00 bis 542,00 400,00
407,00 bis 474,00 350,00
339,00 bis 406,00 300,00
271,00 bis 338,00 250,00
203,00 bis 270,00 200,00
135,00 bis 202,00 150,00
67,00 bis 134,00 100,00
5,00 bis 66,00 50,00

- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – begründetes Überschreiten der Altersgrenze, kein staatliches Stipendium bei Zweitstudium, und ähnliches - entscheiden.



4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Studienbeihilfe) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Studienbeihilfe erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Studienbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: GR Marco Marchetti

Betrifft: GB Bürgerservice – Schülerbeihilfe - Richtlinien

Sachverhalt

Die Einführung der Schülerbeihilfe wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015 beschlossen.

Der Fachausschuss für Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Änderung der Schülerbeihilfe, lt. den Richtlinien (Beilage K) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Geändert soll die Vorgehensweise bei der Auszahlung werden, wobei nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen kein gesonderter Stadtratsbeschluss mehr notwendig ist.

Der Punkt 4 d) wird dazu durch die neue Formulierung „Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien“ ersetzt.

Rechtslage

Die Einführung der Schülerbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung der Schülerbeihilfe mit geänderter Richtlinie die Auszahlungsmodalitäten in Punkt 4. Verfahren/Ablauf betreffend.

Der Punkt 4 d) wird durch die neue Formulierung „Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien“ ersetzt.



**RICHTLINIEN
für Schülerbeihilfe
(GR-B. 13.12.2018)**

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel SchülerInnen, aus sozial schwachen Familien beim Erreichen ihres Ausbildungszieles.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten SchülerInnen, die eine österreichische mittlere oder höhere Schule (ab der 10. Schulstufe) besuchen, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt und sozial bedürftig ist.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz
- Meldebestätigung vom Schulort bzw. Internatsbestätigung
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgesetzt sind EU-Bürger)
- die Gewährung der Schülerbeihilfe ist an die Gewährung einer staatlichen Schülerbeihilfe und dessen schriftlichen Nachweis gebunden und endet mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres.
- Einhaltung der Abgabefrist: 31. März des laufenden Jahres
- Höhe der Schülerbeihilfe (incl. Heimbeihilfe und Fahrtkosten - **jährlich**)

jährliche Schülerbeihilfe

ab 3.138,00	350,00
2.615,00 bis 3.137,00	300,00
2.092,00 bis 2.614,00	250,00
1.569,00 bis 2.091,00	200,00
1.046,00 bis 1.568,00	150,00
523,00 bis 1.045,00	100,00
5,00 bis 522,00	50,00

- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – begründetes Überschreiten der Altersgrenze, oder ähnliches - entscheiden.



4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Schülerbeihilfe) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben.
Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Schülerbeihilfe erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Schülerbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 I) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: GR Marco Marchetti

Betrifft: GB Bürgerservice – Sozialberufe - Richtlinien

Sachverhalt

Die Einführung der Förderung für Sozialberufe wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015 beschlossen.

Der Fachausschuss für Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Änderung der Förderung für Sozialberufe, lt. den Richtlinien (Beilage L) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Geändert soll die Vorgehensweise bei der Auszahlung werden, wobei nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen kein gesonderter Stadtratsbeschluss mehr notwendig ist.

Der Punkt 4 d) wird dazu durch die neue Formulierung „Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien“ ersetzt.

Rechtslage

Die Einführung der Förderung für Sozialberufe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung der Förderung für Sozialberufe mit geänderter Richtlinie die Auszahlungsmodalitäten in Punkt 4. Verfahren/Ablauf betreffend.

Der Punkt 4 d) wird durch die neue Formulierung „Die Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien“ ersetzt.



RICHTLINIEN
Förderung für Sozialberufe
(Krankenschwester, Heimpflegerin oder ähnliche
Ausbildungsfelder)
(GR-B. 13.12.2018)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel SchülerInnen, die einen Sozialberuf erlernen, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag die Ausbildung zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

- Als Förderungswerber gelten SchülerInnen, die einen Sozialberuf erlernen, deren ordentlicher Wohnsitz im Gemeindegebiet befindet und deren Gesamtfamilieneinkommen Euro 25.000,00 nicht überschreitet.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung vom ordentlichen Wohnsitz
- Bestätigung des Taggeld und der Verköstigung
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgesetzt sind EU-Bürger)
- die Gewährung endet mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres

- Einkommensnachweis beider Elternteile (Jahreslohnzettel und/oder Einkommenssteuerbescheid)

- Einhaltung der Abgabefrist: 31. März des laufenden Jahres

- Höhe der jährlichen Unterstützung Euro 250,00

- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – begründetes Überschreiten der Altersgrenze - entscheiden.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung Sozialberufe) einzubringen.



Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.

c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.

d. Die Auszahlung der Förderung für Sozialberufe erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung für Sozialberufe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Südbahn Museum Mürzzuschlag – Tarife und Öffnungszeiten

Sachverhalt

Das SÜDBAHN Museum Mürzzuschlag wurde im Jahre 2004 eröffnet und seit 2009 hat die Mürzzuschlag Agentur die Betriebsführung übernommen. Aktuell werden die Tarife und Öffnungszeiten den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Öffnungszeiten für das Jahr 2019: 01. Mai bis 26. Oktober 2019

Täglich (außer Dienstag) 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Zusätzliche Öffnungstage zu Ferienzeiten, Feiertagen und Veranstaltungen nach Bedarf.

EINTRITTE

Erwachsene pro Person	€ 7,50
Ermäßigte Eintritte (Senioren, Behinderte, „Sonstige Ermäßigungen“)	€ 6,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 4,00
Kinder unter 6 Jahren frei	
Familienkarte 2 Erwachsene + max. 2 Kinder in Begleitung	€ 16,00
Familienkarte 1 Erwachsener + max. 2 Kinder in Begleitung	€ 9,00
Ermäßigter Eintritt für Gruppen (ab 20 Personen) pro Person 1 (Freiplatz pro 20 Personen)	€ 6,00
Eintritt für Kindergruppen (ab 10 Personen) ab 3 Jahre pro Person (1 Freiplatz ab 10 Personen)	€ 3,00
Führungsgebühr pro Person (über 20 Personen)	€ 2,00
Führungsgebühr für die Gruppe (unter 20 Personen)	€ 40,00
Jahreskarte für Erwachsene (ohne Veranstaltungen)	€ 25,00
Jahreskarte für Familien 2 Erwachsene + max. 2 Kinder in Begleitung (ohne Veranstaltungen)	€ 45,00

MIETE 2018

Vermietung Neue Montierung (max. 240 Personen) außerhalb der Öffnungszeiten für 4 Stunden	€ 300,00
jede weitere Stunde	€ 30,00
Vermietung Neue Montierung (max. 240 Personen) innerhalb der Öffnungszeiten für 4 Stunden	€ 350,00
(exklusive Anmietung, Museum für Einzelbesucher nicht zugänglich)	
jede weitere Stunde	€ 30,00
Vermietung Rundlokschuppen (max. 240 Personen) außerhalb der Öffnungszeiten für 4 Stunden	€ 200,00
jede weitere Stunde	€ 30,00
Vermietung Rundlokschuppen (max. 240 Personen) innerhalb der Öffnungszeiten für 4 Stunden	€ 250,00
(exklusive Anmietung, Museum für Einzelbesucher nicht zugänglich)	
jede weitere Stunde	€ 30,00
Vermietung Cafewaggon (max. 20 Personen) außerhalb der Öffnungszeiten für 4 Stunden	€ 100,00
jede weitere Stunde	€ 20,00
Vermietung Cafewaggon (max. 20 Personen) innerhalb der Öffnungszeiten für 4 Stunden	€ 150,00
jede weitere Stunde	€ 30,00
Seminarpauschale* für 4 Stunden (Neue Montierung, Beamer, Leinwand, 2 antialkoholische Seminargetränke, 1 Kaffeejause) pro Person	€ 25,-
Seminarpauschale* für 8 Stunden (Neue Montierung, Beamer, Leinwand, 2 antialkoholische Seminargetränke, 2 Kaffeejausen) pro Person	€ 45,-

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: WinterSportMuseum Mürzzuschlag – Ergänzung Tarife

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2018 wurden die aktuellen Tarife und Öffnungszeiten für das WinterSportMuseum Mürzzuschlag, nach dessen Wiedereröffnung am 6. Oktober 2018, beschlossen. Dazu ergeben sich folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:

Miete:

Vermietung Veranstaltungsbereich innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten.
Für jede weitere Stunde werden EUR 30,- (vorher 28,-) verrechnet.

Kindergeburtstag für 2 Stunden (vorher 3 Stunden)

Eintritte:

Jahreskarte für Erwachsene (ohne Veranstaltungen)	€ 25,00
Jahreskarte für Familien 2 Erwachsene + max. 2 Kinder in Begleitung (ohne Veranstaltungen)	€ 45,00

Antrag

Der Gemeinderat wird um Zustimmung der Änderungen und Ergänzungen, wie im Sachverhalt beschrieben, gebeten.

PKT 7)

Kurzbericht Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Im Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag wurden im Jahr 2018 vier Verbandsversammlungen abgehalten, die an folgenden Terminen stattfanden:

○ **VVS, 28.03.2018**

- Rechnungsabschluss 2017
- Änderung der LEVO-SHG für die Verrechnung von Pflegeheimleistungen (ab 01.12.2017).

Verkauf einer Liegenschaft in St. Marein im Mürztal (Bahnhofstraße 13) in Höhe von EUR 80.000,-

○ **VVS, 27.06.2018**

- Abtretung Grundstück Johann-Böhm-Straße an die Stadtgemeinde Kapfenberg
Aufgrund der geänderten Zufahrtssituation zum Parkplatz des Pflegeheimes Johann-Böhm-Straße wurde es notwendig, die bestehenden SHV-Parkplätze zu entfernen. Die betreffende Fläche wurde von der Stadtgemeinde Kapfenberg rekultiviert und sodann neue Parkplätze errichtet. Die gesamten Baukosten wurden von der Stadtgemeinde Kapfenberg getragen.

- Projekt mit der Firma ICG zur Ermittlung von nachhaltigen Ergebnisverbesserungsmaßnahmen in der wirtschaftlichen Unternehmung. Insgesamt wurden in 5 Arbeitsgruppen (AG 1: Bauwesen/Infrastruktur; AG 2: Finanzen & Personal; AG 3: Logistik; AG 4: Pflege & Betreuung; AG 5: Einnahmen & Strategie) rund 250 Potenziale identifiziert. Folgende Beschlüsse wurden in der VVS im Juni gefasst:

- Erhöhung der Beiträge für Patchen (individuelle Kennzeichnung) von BewohnerInnenwäsche inklusive Nähservice in Höhe von einmalig EUR 100
- Neue Tarife für Neubezüge von Einzelzimmern ab 01.07.2018 (MindestpensionistInnen EUR 100 pro Monat (indiziert), alle übrigen EUR 6,- pro Tag (rd. EUR 180 pro Monat))
- Grundsatzbeschluss zum Verkauf eines Teilgrundstückes beim Pflegeheim Kindberg im Ausmaß von ca. 3.500 m² und der Verkauf des Grundstückes beim Pflegeheim Mürzzuschlag im Ausmaß von ca. 1.100 m².

○ **VVS, 03.10.2018**

- Information und Stellungnahme zum Prüfbericht der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Querschnittsprüfung aller Sozialhilfeverbände der Steiermark im Zeitraum 2011 – 2015.
- Schulsozialarbeit - Kooperationsvereinbarung über die Zahlungsmodalitäten der Schulsozialarbeit im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag 2018/19 bis 2020/21 beschlossen, Auftragnehmerin ist die ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH.
- 1. Nachtragsvoranschlag 2018 – im wesentlichen Erhöhung der Gemeindeumlage für Abgangsdeckung der Wirtschaftlichen Unternehmung (EUR 800.000,-)

○ **VVS, 28.11.2018**

- Wahl eines neuen Obmannes und 1. Obmann-Stellvertreters (Bgm. Peter Koch, MAS und Bgm. Friedrich Kratzer)
- ICG-Projekt - rund EUR 550.000,- ergebnis- und ca. EUR 830.000,- liquiditätswirksame Maßnahmen im Budget 2019 eingestellt.
- Voranschlag 2019 inkl. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes des SHV Bruck-Mürzzuschlag – Umlage Prozentsatz auf Vorjahresniveau, aber absolute Erhöhung um + 1,5 Mio. (Grund: erhöhte Ertragsanteile)
- Auszeichnungen
 - Gütesiegel HPCPH (Hospiz und Palliativ Care in Pflegeheimen) für das Pensionisten- und Pflegeheim Johann-Böhm-Straße (Kapfenberg)
 - EQalin-Qualitätszertifikat für das Pensionisten- und Pflegeheim Kindberg



Bericht ISGS Mürzzuschlag

In der Sitzung der Verbandsversammlung des ISGS Mürzzuschlag wurde am 03.12.2018 der Voranschlag 2018 beschlossen.

Als Berechnungsgrundlage für die Umlage ist das Steuersollaufkommen des Jahres 2017 heranzuziehen, welches € 34.926.987,68 beträgt und im Vergleich mit 2016 um 3,59 % gestiegen ist. Zur Abdeckung des haushaltsmäßigen Fehlbetrages 2019 in der Höhe von € 542.700,-- ist von den verbandsangehörigen Gemeinden eine ISGS-Umlage von 1,55 % der Steuerkraft 2017 erforderlich.

Im ordentlichen Haushalt für das Jahr 2019 sind Gesamteinnahmen von € 582.900,-- vorgesehen. € 40.000,-- werden voraussichtlich durch den Sollüberschuss 2018 bedeckt, € 200,-- durch Habenzinsen, sodass ein Finanzbedarf von € 542.700,-- verbleibt.

Ebenso wurden die Kontingente für die Trägervereine Volkshilfe und Verein SMP beschlossen (in Höhe des voraussichtlichen Bedarfes 2019), wobei bei allen Diensten mit Ausnahme der Caritas im Voranschlag geringe Reserven budgetiert wurden. Laut Vereinbarung der Träger wurden die Normkostensätze um den Anstieg des Verbraucherpreisindex 2000 zwischen August 2017 und August 2018 angehoben.

Im Bereich der DGKP werden lt. Volkshilfe die für 2018 veranschlagten Stundenkontingente voraussichtlich geringfügig überschritten. Bei den Heimhilfen gibt es eine deutliche Überschreitung des Kontingentes. Hier gibt es seitens des Trägervereins Volkshilfe einen Antrag auf Zusatzstunden. Anders im Bereich der Pflegeassistenz. Hier werden die beantragten Stunden deutlich unterschritten werden.

Bei den DGKP und Pflegeassistenzstunden des Trägervereins SMP werden die lt. Voranschlag 2018 budgetierten Stunden aller Voraussicht nach wie geplant aufgebraucht.

Bei der Familienhilfe wurde bis dato im Jahr 2018 kein einziger Familieneinsatz verzeichnet. Für das Jahr 2019 wurden wie im Jahr zuvor 300 Stunden beantragt.

Für die Verwaltungstätigkeiten des ISGS durch den REV Mürzzuschlag sind € 7.000,-- vorgesehen.

Bei den im Jahr 2016 eingeführten Pflegestammtische ist eine kontinuierliche Abnahme der BesucherInnenzahl zu verzeichnen. Offenbar gibt es in der Bevölkerung zwar einen Bedarf an solchen Veranstaltungen, aber im Moment in einem geringeren Ausmaß. Daher ist geplant, im Jahr 2019 vier Pflegestammtische durchzuführen. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 1.900,--.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es sich beim gegenständlichen Voranschlag um eine leistungsorientierte Finanzierung mittels Normkosten handelt. Die Normkostensätze wurden entsprechend dem Verbraucherpreisindex angehoben, der um 2,25% gestiegen ist. Die Stundenkontingente wurden entsprechend den Anträgen der Träger angepasst, ebenso wurde bei den Stundenkontingenten eine geringe Reserve vorgesehen (mit Ausnahme der Familienhilfe). Die Bemessungsgrundlage ist von € 33.714.383,00 auf € 34.926.987,68 gestiegen.

Die ISGS-Umlage 2019 beträgt € 542.700,--



ISGS-Umlage VA 2019

Gemeinden des ISGS Mürrzuschlag
Steueraufkommen laut Rechnungsabschluss 2017, Abschluss 92

Nr.	Gemeinde	Steueraufkommen Soll 2017	Umlage VA 2019: 1,5538 %
1	Kindberg	9.939.878,23	154.400
2	Mürrzuschlag	10.202.391,54	158.500
3	Neuberg an der Mürr	2.670.651,56	41.500
4	Sankt Barbara im Mürrtal	7.779.353,71	120.900
5	Spital am Semmering	2.599.891,20	40.400
6	Stanz im Mürrtal	1.734.621,44	27.000
	Gesamtsumme:	34.926.987,68	542.700

Bedarf lt. VA 2019:	542.700
---------------------	----------------

ISGS-Umlage %	1,5538%
---------------	----------------

Insgesamt fanden im Jahr 2018 2 Sitzungen der Verbandsversammlung statt (Beschlussfassung über RA 2017 am 26.03.2018).

Beim Prüfungsausschuss fanden im Jahr 2018 4 Sitzungen statt. In diesen Sitzungen wurden u.a. folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2017
- Belegprüfung
- Kassenprüfung
- Überprüfung des Voranschlagsentwurfes 2019

Bei den o.a. Prüfungen wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt.

Erstellt: Andrea Steiner, REV / 11.12.2018



MÜRZVERBAND

Die Steirischen Abfallwirtschaftsverbände

M: mv.kapfenberg@muerzverband.at
W: www.muerzverband.at

Abfallwirtschaftsverband Mürzverband
8605 Kapfenberg, Linke Mürzzeile 20
T: +43-3862-22 740
F: +43-3862-22 740-20

Kapfenberg, 30.11.2018

**Berichterstattung (Teil 3/2018) des Abfallwirtschaftsverbandes
Mürzverband gem. § 54 Pkt. 5) der Gemeindeordnung:**

36. Verbandsversammlung 14.06.2018

Es wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rechnungsabschluss 2017 sowie der Nachtragsvoranschlag 2018 wurden einstimmig genehmigt.
- Dem Antrag der Rechnungsprüfer wurde Folge geleistet und dem Vorstand, Obmann, Kassier und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt.
- Personelle Änderung in Funktionen des Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes:

Obmann-Stv.: Bgm. Friedrich Kratzer, Kapfenberg
~~Vertreter: GR Gabriele Kandlbauer, Kapfenberg~~
NEU: Vertreter: 1. Vzbgm. Ing. Erik Lasaridis, Kapfenberg

Beiräte: Vize-Bgm. Werner Bojar, Breitenau
~~Vertreter: GR Ernst Schoberer, Breitenau~~
NEU: Vertreter: GK Martin Bodlos, Breitenau

243. Vorstandssitzung 18.09.2018

Der Vorstand hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Erstellung eines Projektes zur Erlangung eines neuen **Bescheides zur Deponieabdeckung** an die Montanuniversität Leoben mit Gesamtkosten in Höhe von € 13.000 zu erteilen.

Projektbeschreibung:

Der Abfallwirtschaftsverband Mürzverband will einen neuen Bescheid zur Abdeckung der Deponie Allerheiligen erwirken. Dabei sollen eine oder mehrere Alternativen zur Abdeckung nach Deponieverordnung 2008 konzeptioniert werden, die den im derzeitigen Bescheid beschriebenen Aufwand von € 8 Mio. deutlich unterschreiten. Technische und wissenschaftliche Tatsachen und Untersuchungen sind als Grundlage für die Argumentation heranzuziehen. Damit soll zusammen mit dem AG ein Vorgespräch mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) vorbereitet und durchgeführt werden.

Das Poster für die **Umweltkampagne „Plastik ist kein Biomüll“** welches die Grazer Kommunikationsagentur josefundmaria für den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband entworfen hat, wurde mit dem deutschen Design-Preis – dem German Brand Award 2018 – in der Kategorie „Außenwerbung für die hervorragende Markenführung“ ausgezeichnet.

Die Kampagne wurde zuvor bereits im Jahr 2017 beim Green Panther, dem steirischen Landespreis für kreative Kommunikation, in der Kategorie „Public Space Advertising“ mit dem Green Panther in Silber ausgezeichnet.

Das Plakat wurde allen Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt. Über die Veröffentlichung in Gemeindezeitungen, welche die meistgelesenen Printmedien im Haushalt darstellen, soll in Verbindung mit Vorsammelsäcken aus Papier die Qualität der biogenen Abfälle in den „braunen Tonnen“ sichergestellt bzw. verbessert werden!

244. Vorstandssitzung 13.11.2018

In der 244. Vorstandssitzung am 13.11.2018 wurde der **Haushaltsvoranschlags-Entwurf 2018** beschlossen und der Verbandsversammlung zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 wurde im ordentlichen Haushalt mit € 4.119.500 ausgeglichen erstellt.

Die **Termine** für die **Vorstandssitzungen** bzw. **Mitglieder- und Verbandsversammlungen 2019** wurden wie folgt festgesetzt:

1. Vorstandssitzung 2019	Dienstag, 12. März 2019, 14.00 Uhr
2. Vorstandssitzung 2019	Dienstag, 28. Mai 2019, 14.00 Uhr
Mitglieder- und Verbandsversammlung 2019	Dienstag, 25. Juni 2019, 15.00 Uhr
3. Vorstandssitzung 2019	Dienstag, 17. Sept. 2019, 14.00 Uhr
4. Vorstandssitzung 2019	Dienstag, 12. Nov. 2019, 14.00 Uhr
Verbandsversammlung 2019	Donnerstag, 28. Nov. 2019, 15.00 Uhr

Andreas Zöschner

Mürzverband Geschäftsstelle Kapfenberg
Linke Mürzzeile 20, A-8605 Kapfenberg
Tel: +43 3862 / 22740-12
Fax: +43 3862 / 22740-20
Mobil: +43 0664 / 2155000
E-mail.: zoeschner@muerzverband.at
www.muerzverband.at

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 9) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Sonderförderung Sportstudio – GR-Beschluss vom 27.09.2018

Sachverhalt

Das Sportstudio Furly wird als Verein geführt und ist seit vielen Jahren in den Kellerräumlichkeiten der Volksschule Mürzzuschlag untergebracht. Es gibt dazu keinen schriftlichen Mietvertrag, die Betriebskosten und ein geringes Benützungsentgelt wurden jedoch eingehoben. Im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Volksschule ist es notwendig, dass die Räumlichkeiten freigemacht werden, weiters ist eine schulfremde Nutzung des Gebäudes grundsätzlich nicht zulässig. Da der Verein sein Studio auch anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt und kein gewerbliches Interesse vorliegt, sollen die anfallenden Kosten für die Adaptierung neuer Räumlichkeiten und den Aufwand für die Übersiedlung unterstützt werden.

Geplant war, den neuen Standort in das Gebäude des ehemaligen NKD-Geschäftes in der Grazer Straße zu verlegen. Der Mietvertrag mit dem neuen Eigentümer ist nach Verhandlungen nicht zustande gekommen, nun wurde ein Mietvertrag mit dem Eigentümer des Hauses Hauptplatz 2 (ehem. Küchenstudio Rosegger) abgeschlossen. Auch in diesem Gebäude sind Umbauarbeiten notwendig und wurde von Herrn Fuhrmann beantragt, die zugesagte Förderung in Höhe von max. € 15.000,-- zu gewähren.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,-- im Einzelfall obliegt gemäß § 43 Abs. 2c Stmk. GemO in Zusammenschau mit der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 06.05.2015 dem Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die geplante Sonderförderung soll aus den Mitteln der Wirtschaftsförderung unter der Haushaltsstelle 1/7820/7551 entnommen werden und ist gedeckt.

***Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 13.12.2018, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

Grundsatzbeschluss über die Erhaltung der Sprungschanzen am Ganzstein und Abschluss eines Sportstättenerhaltungsvertrages

Am 1. Februar 2018 wurde in Mürzzuschlag das Jubiläum 125 Jahre Steirischer Skiverband gefeiert. Aus diesem Anlass wurde eine Festveranstaltung im Stadtsaal abgehalten an der sehr viele prominente Spitzensportler sowie der Präsident des Österreichischen Skiverbandes teilnahmen. Die Feierlichkeiten fanden ein breites mediales Echo. Die Stadt Mürzzuschlag konnte dadurch österreichweit auf eine sehr positive Art und Weise präsentiert werden.

Im Jahr 2019 jährt sich die Errichtung der Schisprunganlage am Ganzstein, die übrigens durch Toni Schruf erfolgte, zum 115. Mal. Sie ist damit die älteste noch in Betrieb befindliche und traditionsreichste Anlage dieser Art in Mitteleuropa. Selbstverständlich wurde die Anlage in diesem Zeitraum unzählige Male umgebaut und erneuert. Der letzte große Umbau erfolgte 2003 als die Schanzen mit Matten für den Sommerbetrieb ausgestattet wurden.

Seitdem wurden selbst größere Reparaturen und Sanierungsmaßnahmen zum überwiegenden Teil vom ESV Schisprung Mürzzuschlag getragen, was den Verein mittlerweile finanziell wie auch personell an die Grenze des Machbaren stoßen lässt.

Die Ganzsteinschanze hat aber nicht nur eine große Vergangenheit, sondern ist heute die sportliche Ausbildungsstätte für viele junge Sportler aus der Region und dem Wiener Raum, die es zu erhalten gilt. Sportlandesrat Anton Lang kommentierte das bei der 125 Jahr Feier folgendermaßen: „Die Steiermark setzt auf die Jugend!“

Nach 15 Jahren stehen nun wieder Investitionen in den Erhalt, aber auch in die Modernisierung der Anlage an. Der ESV Schisprung Mürzzuschlag, der einen großen Teil der Erhaltungsarbeiten in den vergangenen Jahren mit eigener Arbeitsleistung, aber auch mit eigenen finanziellen Mitteln durchgeführt hat, kann die nun notwendigen Maßnahmen nicht erbringen.

2003 wurde im Zuge der Errichtung der Mattenanlage ein Sportstättenerhaltungsvertrag betreffend die Erhaltung der Sprunganlage in Mürzzuschlag zwischen Stadtgemeinde und dem ESV Mürzzuschlag abgeschlossen. Dieser Vertrag, der die Voraussetzung für Förderungen in die Anlage durch das Land Steiermark ist, ist mittlerweile ausgelaufen und muss erneuert werden.

Dieser Vertrag sollte die Aufgabenteilung zwischen dem Besitzer der Anlage, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, und dem Betreiber, dem ESV Schisprung Mürzzuschlag, eindeutig regeln. Wichtigster Punkt im Zuge der Erstellung eines Sportstättenerhaltungsvertrages ist ein grundsätzliches Bekenntnis zum langfristigen Erhalt dieser Ganzjahressportstätte.

In die Zuständigkeit der Gemeinde fallen die baulichen Bereiche wie die Erhaltung und Modernisierung der Schanzen selbst. Dies umfasst alle baulichen Einrichtungen um Sprunglaufkonkurrenzen gemäß den Richtlinien des Österreichischen Skiverbands ordnungsgemäß und sicher abhalten zu können, wie z.B. die Einstiege im Anlaufbereich, die Schanzentische, den Aufsprung- und Auslaufbereich. Die Errichtung und Instandhaltung der Zugänge, Weg- und Stiegen Anlagen, der Sprungrichtertürme, der Flutlichtanlage sind Teil des Aufgabenbereiches der Gemeinde. Außerdem ist die Zufahrt zur Schanzenanlage zu gewährleisten und im Winter die Schneeräumung der Zufahrt und der Parkfläche sicherzustellen. Zudem ist die Möglichkeit zum Anlaufbereich zuzufahren zu gewährleisten. Ebenso in den Aufgabenbereich der Stadtgemeinde fallen alle zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendigen beweglichen Anlagen wie



Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung gem. §34 Abs. 1 lit. b der Stmk. Gemeindeordnung 1967
eingbracht von Gemeinderätin Ilse Schmalix

PETITION an den Landtag Steiermark (gemäß § 32 GeoLT iVm Art. 76 L-VG):
Für die Einführung eines 365,-- Euro-Tickets für die gesamte Steiermark!

Begründung:

Der Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel ist ein wichtiger Beitrag zu Klimaschutz und sauberer Luft. Leistbare Öffis für alle Steirerinnen und Steirer sind das Gebot der Stunde.

Die derzeitigen Öffi-Zonen in der Steiermark machen eine Jahreskarte nur schwer leistbar. Bereits für eine einzige Zone kostet die Jahreskarte derzeit 440,-- Euro. Das betrifft eine Fahrt von MZZ nach Spital am Semmering. Für 2 Zonen beträgt der Preis 634 Euro, das betrifft eine Fahrt von MZZ nach Kindberg. Zone 3 kostet bereits 819,-- Zone 4 -betrifft eine Fahrt von MZZ nach Bruck an der Mur- kostet 1.024,-- , nach Leoben 1.207,-- und nach Graz 1721,-- Euro.

Wien und Vorarlberg haben mit ihrem 365,-- Euro-Jahresticket gezeigt, wie die Zukunft des öffentlichen Verkehrs aussehen kann. Was in anderen Bundesländern möglich ist, sollte auch bei uns in der Steiermark machbar sein. Machen wir die Steiermark zur Nr. 1 beim öffentlichen Verkehr. Mit dem 365,-- Euro-Ticket für die gesamte Steiermark.

Antrag:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag bekennt sich zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der in der Klimastrategie der Landesregierung festgelegten Klimaziele.
2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tritt mit folgender PETITION (gem. §32 GeoLT iVm Art. 76 L-VG) „FÜR DIE EINFÜHRUNG EINES 365-Euro Jahresticket für die gesamte Steiermark!“ an den Landtag und die Landesregierung heran: Der Landtag Steiermark und die Stmk. Landesregierung werden ersucht, mittels der erforderlichen rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass ein 365,-- Euro Jahresticket für den öffentlichen Verkehr der gesamten Steiermark so bald wie möglich eingeführt wird.

Gemeinderätin
Ilse Schmalix

PKT 12)

***Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 13.12.2018, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

Petition an den Landtag Steiermark:

Minderheitenrechte im Gemeinderat ausweiten und stärken

§ 54 der Steiermärkischen Gemeindeordnung regelt die Grundlagen zur Festlegung der Tagesordnung (TO). Grundsätzlich steht es demnach dem Vorsitzenden, also dem Bürgermeister, verhältnismäßig frei Themen, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen, auf die Tagesordnung zu setzen. Neben diesem freien Ermessen normiert das Gesetz jedoch auch Regelungen zur verbindlichen Festlegung von Verhandlungsgegenständen.

Demnach sieht Absatz zwei gegenständlicher Norm vor, dass der Bürgermeister verpflichtet ist, einen Gegenstand auf die TO der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates schriftlich verlangt wird. Solcherart Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Gemeindeamt eingelangt sein.

Gerade in der Gemeindepolitik ist es von großer Bedeutung, sich insbesondere der Anliegen der Kommunalbevölkerung anzunehmen. Die Möglichkeit einen oder mehrere Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, auf die Tagesordnung zu setzen, sollte möglichst niederschwellig ausgeführt sein. Die oberösterreichische Gemeindeordnung sieht vergleichsweise vor, dass bereits von einem Gemeinderatsmitglied verlangt werden kann, solcherart Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Im Landtag Steiermark ist es gemäß der Geschäftsordnung beispielsweise zwei Abgeordneten möglich, ein Anliegen in das Landesparlament zu tragen.

Um auch in den steirischen Gemeinden zukünftig sicherzustellen, dass zwei Gemeinderatsmitglieder ein Anliegen, welches in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, zumindest zur Diskussion auf die Tagesordnung bringen können, bedarf es in der Steiermärkischen Gemeindeordnung einer Anpassung der entsprechenden Grundlage. Damit wird nicht nur die Möglichkeit der Mitbestimmung im Gemeinderat verbreitert, sondern werden dadurch insbesondere die Minderheitenrechte gestärkt und ausgeweitet.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes tritt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit folgender Petition an den Landtag Steiermark heran:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersucht den Landtag Steiermark im Rahmen einer Novellierung des § 54 Absatz 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Grundlage zu schaffen, dass bereits zwei Mitglieder des Gemeinderates verlangen können, dass ein Gegenstand, der im Wirkungsbereich des Gemeinderates liegt, in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender



PKT 13

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 13.12.2018, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Familiengerechter Wohnbau

In Mürzzuschlag wurde der Wohnbau in den vergangenen Jahren vor allem auf Senioren ausgerichtet. Natürlich ist es wichtig für Senioren modernen und barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Das gilt auch im Hinblick darauf ältere Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Mittlerweile sind wieder zwei Projekte, eines in Hönigsberg und eines beim Kreisverkehr in der Mariazeller Straße in Vorbereitung, die wiederum die ältere Generation als Zielgruppe ausmachen. Auch das gescheiterte Projekt hinter dem ehemaligen Hotel Post war übrigens für diese Zielgruppe ausgelegt.

Die Stadt leidet aber vor allem, abgesehen vom Umzug vieler junger Menschen in die großen Ballungszentren Wien und Graz, auch unter der Abwanderung von jungen Familien nach Langenwang, Krieglach und St. Barbara. Der Grund dafür ist, dass diese Gemeinden bereits seit geraumer Zeit ihr besonderes Augenmerk auf einen familiengerechten Wohnbau legen und vor allem Reihen- und Doppelhausprojekte mit adäquaten Grundstücksanteilen errichten. Die Bevölkerungsbewegungen der letzten Jahre lassen darauf schließen, dass diese Gewichtung im Wohnbau durchaus erfolgreich ist. So schafft es Krieglach durch den Zuzug von jungen Familien die Einwohnerzahl laufend zu erhöhen, während Langenwang durch die Baumaßnahmen die Einwohnerzahl zumindest halten kann. Selbst die kleine und abgelegene Gemeinde Neuberg versucht durch Aktivitäten in diesem Bereich für Familien attraktiv zu werden.

Bedarfsorientierter, familienfreundlicher Wohnbau fand in Mürzzuschlag in den letzten Jahren de facto nicht statt. Es gilt daher in jenem Wohnbausegment aktiv zu werden, das für junge Familien attraktiv ist. Da Familien besonders gerne Reihen- und Doppelhäuser als ihren künftigen Wohnraum auswählen, gilt es in diesem Bereich tätig zu werden und entsprechende Angebote zu schaffen.

Daher ist es unvermeidlich, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag verstärkte Anstrengungen unternimmt um geeignete Grundstücksflächen dem modernen familienfreundlichen Wohnbau zuzuführen. Mit den regional ansässigen Firmen Herbitschek und Kohlbacher gibt es Unternehmen, die sich wegen ihrer umfangreichen Erfahrung als Partner für familienfreundliches Bauen in unserer Gemeinde anbieten und zudem noch viele Arbeitsplätze in der Region sichern.

Ein kurzfristiger Bevölkerungsanstieg hat seine Ursache übrigens in der Eröffnung des Landespflegezentrums. Rechnet man diese Personen aus der Statistik heraus, muss man erkennen, dass wieder viele Menschen unserer Stadt den Rücken gekehrt haben.

Es ergeht daher der Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag richtet ihr Augenmerk in den kommenden Jahren verstärkt auf den familienfreundlichen Wohnbau, der vor allem auf die Errichtung von Reihen- und Doppelhäusern abzielt. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag nimmt mit den beiden regional ansässigen Unternehmen Herbitschek und Kohlbacher Kontakt mit dem Ziel auf, gemeinsame Projekte in diesem Wohnbausegment zu realisieren.

Vzbgm. Arnd Meißl
(Fraktionsvorsitzender)



PK + 14)

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 13.12.2018, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Taxigutscheine für Senioren und Personen mit Invalidität

Die Einstellung des City-Taxis stellt viele ältere Personen bzw. Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen vor große finanzielle Probleme. Der alternative Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Form von Sammeltaxis oder Regionalbussen ist wünschenswert und anzustreben. Für den genannten Personenkreis stellen diese Verkehrsträger aber keine brauchbare Alternative zum City-Taxi dar.

Um diesen Mitbürgern weiterhin ein möglichst selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen bietet sich Einführung von Taxigutscheinen an, die ihnen die Gemeinde unter den unten angeführten Bedingungen als Mobilitätsförderung gewährt. Diese Gutscheine können beispielsweise bei Einkaufsfahrten, Fahrten zum Arzt etc. eingelöst werden.

Folgende Voraussetzungen für eine mögliche Inanspruchnahme dieser Fördermaßnahme sollten gegeben sein:

- Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und
- vollendetes 65. Lebensjahr und geringe Pension (Euro 1300.- netto bei einem Ein-Personen-haushalt bzw. Euro 1.800.- netto bei einem Zwei-Personen-Haushalt) oder
- Besitz des Behindertenpasses des Sozialministeriums, ab 60% Invalidität

Ablauf und Höhe: Die Taxigutscheine können halbjährlich im Wert von Euro 25.- gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen im Bürgerbüro abgeholt werden.

Es ergeht daher der Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschließt die Einführung von Taxigutscheinen so wie im Sachverhalt beschrieben.

Vzbgm. Arnd Meißl
(Fraktionsvorsitzender)